

SONDERRICHTLINIE

für das Förderungsprogramm

„Programmstipendien„

**des Bundesministers für
Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	3
II.	Rechtsgrundlagen	4
III.	Ziele	4
IV.	Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und Förderungshöhe	6
V.	Förderungsvoraussetzungen	11
VI.	Förderbare Kosten	11
VII.	Verfahren	12
VIII.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	21

I. Präambel

Als zentrales Merkmal der Universitäten wurde von Wilhelm von Humboldt die Einheit von Forschung und Lehre und damit die aus dem monastischen Ideal der „universitas magistrorum et scholarum“ stammende Grundidee der Universitäten formuliert. Diese Grundidee gilt gleichermaßen auch für Fachhochschulen.

Wissenschaftlicher Fortschritt - und darauf fußende technische und gesellschaftliche Innovation - wird heute durch die Bündelung wissenschaftlicher Expertise und Kreativität in Forschungsgruppen, Forschungsclustern etc. erzielt. Teamfähigkeit und die Orientierung im internationalen fachspezifischen Forschungsumfeld sind heute wesentliche Aspekte in der universitären und hochschulischen Ausbildung.

Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler wollen daher zur (Weiter-) Qualifizierung, zum Aufbau von Netzwerken, zum Spracherwerb, zum Kennenlernen anderer Kulturen und Universitäten sowie zum Erleben anderer wissenschaftlicher Herangehensweisen beim Lösen neuer Aufgaben und Probleme im Rahmen ihres Studiums oder ihrer wissenschaftlichen Arbeit ins Ausland gehen. Das trifft sich – wenn die Personen über eine hohe Qualifikation verfügen – mit den Interessen der Zielländer. Strukturierter Austausch ist somit für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort von großer Bedeutung.

Im Rahmen von Programmstipendien wird der Austausch in beide Richtungen organisiert und somit kann die Wirkung verstärkt werden. Damit sollen der wissenschaftliche Austausch auf allen Ebenen (= Brain circulation) gefördert und auf staatlicher Ebene klare Schwerpunkte gesetzt werden. Die gemeinschaftliche Finanzierung ist Ausdruck der gemeinsamen, zwischenstaatlichen Schwerpunktsetzungen.

II. Rechtsgrundlagen

II.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2017

Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 208/2014

CEEPUS Vertrag BGBl 150/2011

Kulturabkommen zwischen Österreich und Tschechien BGBl III 38/2009

Kulturabkommen zwischen Österreich und Slowakei BGBl III 170/2000

Kulturabkommen zwischen Österreich und Ungarn BGBl 519/1977

Vereinbarung zwischen Österreich und Japan auf Ebene der Ministerien,
siehe dazu Erlass GZ BMBWF-41.906/3-WF/II/7/2014

II.2 EU-rechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinen keine speziellen. (z.B.: Gleichbehandlungsgrundsatz,
WanderarbeitnehmerVO ...)

III. Ziele

III.1 Strategische Ziele

Die engen wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Verflechtungen mit bestimmten Ländern legen besonders intensive wissenschaftliche Kooperationen nahe. Mittels Programmstipendien werden die erforderlichen Rahmenbedingungen für den Austausch von Studierenden, Graduierten, Postgraduierten, Doktoratsstudierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern geschaffen. Das ist ein zentrales Anliegen und für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort von großer Bedeutung. Diese Stipendien haben gemeinsam, dass Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem „Ausland“ nach Österreich kommen und gleichzeitig im Austausch österreichische Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler ins Ausland gehen können. Hierzu sind bilaterale oder multilaterale Verträge oder aber Abkommen vorhanden.

Programmstipendien zeichnen sich auch durch ihren größeren Umfang und ihre (auf Gegenseitigkeit beruhende) dauerhafte Beständigkeit aus.

Die Internationale Erfahrung und Vernetzung der Studierenden, Graduierten, Postgraduierten, Doktoratsstudierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der österreichischen Universitäten und Fachhochschulen mit bestimmten Ländern ist für die jeweilige Person von großer Bedeutung.

Unabhängig davon, wie die weitere Karriere aussehen wird, haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten eine erste – hoffentlich – positive Erfahrung in Österreich oder dem jeweiligen Partnerland gewonnen, die sich mittelfristig für beide Länder positiv auswirken sollte. Daher gilt es diesen Austausch auszubauen.

Die Schwerpunktsetzung mittels Programmstipendien soll die Intensität des Austausches erhöhen und langfristig eine Ausgewogenheit in der Mobilität und in den institutionellen Verbindungen herbeiführen. Dazu können Stipendien nicht nur als Einzelstipendien von Einzelpersonen, sondern von Universitäten, Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen auch als Stipendienpakete beantragt werden, um die institutionelle Verbindung und damit das gegenseitige Verständnis zu stärken. Begünstigte sind in jedem Fall Einzelpersonen.

III.2 Operative Ziele

Zielgerichtet auf die unterschiedlichen Interessensgruppen ergeben sich folgende operative Ziele:

- Ausbau des wechselseitigen Austausches von Studierenden, Graduierten, Postgraduierten und Doktoratsstudierenden für Studien- und Forschungsvorhaben.
- Der wechselseitige Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für
 - zusätzliche Vernetzung
 - vermehrt gemeinsame Forschungsaktivitäten
 - zukünftige Ausweitung des Austausches von Studierenden, Graduierten,

Postgraduierten und Doktoratsstudierenden

- eine Erweiterung des gegenseitigen Verständnisses
- vermehrte Bearbeitung von wissenschaftlichen Themenstellungen, die das historische, gegenwärtige und zukünftige Zusammenleben behandeln.

III.3 Indikatoren

1. Die Anzahl der österreichischen Personen, die als Begünstigte an den Programmen teilnehmen.
2. Die Anzahl der ausländischen Personen, die als Begünstigte an den Programmen teilnehmen.
3. Die Anzahl und regionale Verteilung der teilnehmenden Universitäten und Fachhochschulen in Österreich.
4. Erhebung der Zahl aller an den Programmen in den teilnehmenden Ländern beteiligten Personen
5. Erhebung der Anzahl der österreichischen Koordinatoren und Koordinatorinnen
6. Verhältnis Incoming zu Outgoing
7. Erhebung der Zahl der genehmigten Stipendienpakete

III.4 Evaluierung

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinie wird eine Evaluierung durchgeführt.

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

IV.1 Förderbare Leistung

Studien- und Forschungsaufenthalte mit einer Dauer von 1 bis 10 Monaten (beim Programm mit Japan mit bis zu 24 Monaten), die im Rahmen von Abkommen auf Gegenseitigkeit durchgeführt werden

IV.2 a) Förderungswerberinnen und Förderungswerber

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Studierende: Personen, die ein Bachelor oder Diplomstudium absolvieren.
- Graduierte: Personen, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben und ein Masterstudium absolvieren.
- Postgraduierte: Personen, die ein Diplom-, oder Masterstudium abgeschlossen haben.
- Doktoratsstudierende: Personen, die ein Doktoratsstudium absolvieren.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: Personen, die an einer Universität, Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung lehren und/oder forschen.

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber für Einzelstipendien kommen in Betracht:

- Studierende, die im Rahmen eines Bachelor- oder Diplomstudiums in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land bei Stipendienantritt mindestens vier Semester erfolgreich absolviert haben.
- Graduierte, die in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land ein Masterstudium durchführen.
- Postgraduierte, die ein Diplom-, oder Masterstudium in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land abgeschlossen haben.
- Doktoratsstudierende, die ein Doktoratsstudium in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land absolvieren.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land tätig sind.

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber für Stipendienpakete kommen in Betracht:

In Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land akkreditierte Universitäten, Hochschulen oder wissenschaftliche Einrichtungen

Begünstigte der Stipendienpakete sind:

- Studierende, die im Rahmen eines Bachelor- oder Diplomstudiums in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land bei Stipendienantritt mindestens vier Semester erfolgreich absolviert haben.

- Graduierte, die in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land ein Masterstudium durchführen.
- Postgraduierte, die ein Diplom-, oder Masterstudium in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land abgeschlossen haben.
- Doktoratsstudierende, die ein Doktoratsstudium in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land absolvieren.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land tätig sind.

IV.2 b) Stipendienprogramme

Im Internet sind die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter www.grants.at abrufbar. Das gegenständliche Programm ist derzeit in folgende Unterprogramme geteilt:

CEEPUS (Central and East European Program for University Studies)

Förderungsarten: Einzelstipendien und Stipendienpakete

Programmländer: Österreich, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: 1 bis 10 Monate

Fachbereiche: Alle

Information: www.grants.at und <http://www.ceepus.info/>

Japan (Monbukagakusho)

Förderungsart: Einzelstipendien

Programmländer: Österreich und Japan

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: 1 bis zu 24 Monate

Fachbereiche: Alle

Information: www.grants.at

Aktion Österreich – Slowakei, Erziehungs- und Wissenschaftskooperation

Förderungsarten: Einzelstipendien und Stipendienpakete

Programmländer: Österreich und Slowakei

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: 1 bis 6 Monate

Fachbereiche: Alle

Information: www.grants.at und <http://www.aktion.saia.sk/de>

Aktion Österreich – Tschechien, Erziehungs- und Wissenschaftskooperation

Förderungsarten: Einzelstipendien und Stipendienpakete

Programmländer: Österreich und Tschechische Republik

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: 1 bis 5 Monate

Fachbereiche: Alle

Information: www.grants.at und <http://www2.dzs.cz/aktion/ger/aktion.htm>

Aktion Österreich – Ungarn, Erziehungs- und Wissenschaftskooperation

Förderungsarten: Einzelstipendien und Stipendienpakete

Programmländer: Österreich und Ungarn

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: 1 bis 9 Monate

Fachbereiche: Alle

Information: www.grants.at und <http://www.oma.hu/indexde.htm>

IV.3 Förderungsart gemäß § 21ARR 2014

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um „sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art“.

IV.4 Förderungshöhe

Bei Programmstipendien werden die Aufenthaltskosten vom Gastland mittels Stipendium

unterstützt. Das Herkunftsland gewährt einen Reisekostenzuschuss und allenfalls einen Zuschuss zu den zusätzlichen Kosten der Mobilität.

Im Programm mit Japan werden sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten vom Gastland getragen bzw. bezuschusst.

Im Detail sieht das wie folgt aus:

- Incoming:

Monatliches Stipendium:

- Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende: bis zu 1.250,-- Euro pro Monat
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: bis zu 1.400,-- Euro pro Monat

Japan: Reisekostenzuschuss:

Einmalig bis zu 1.500,-- Euro. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare¹ Verkehrsmittel zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort.

- Outgoing (mit Ausnahme von Japan):

Reisekostenzuschuss:

Einmalig bis zu 500,-- Euro, abhängig von der Entfernung des jeweiligen Studienortes. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare¹ Verkehrsmittel zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort.

Zuschuss zu den zusätzlichen Kosten der Mobilität:

Bis zu 500,-- Euro pro Monat, abhängig von der Stipendienhöhe am jeweiligen Studienort. (Dieser Zuschuss wird gewährt, wenn die Stipendien im Gastland so niedrig sind, dass der Aufenthalt am Studienort gesichert ist, nicht aber die Finanzierung des Studentenheimplatzes in Österreich während des Auslandsaufenthaltes bestritten werden kann.)

¹ Bis 15 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende zumutbar. Bis 7 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zumutbar.

Bei Bemessung der Förderungshöhe wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Aufenthaltskosten der Stipendiatinnen und Stipendiaten die Förderung übersteigen. Zusätzliche Förderungen gleich an Art und Umfang sind dem Förderungsgeber offen zu legen. Daher haben die Anträge einen Finanzierungsplan zu enthalten. Für den Fall, dass auch andere Stipendien gewährt werden, oder allfällige Einnahmen z.B. Gehalt gegeben sind, reduziert sich das Stipendium aus dieser Sonderrichtlinie entsprechend. Rechtsfolge: allenfalls (Teil-)Rückzahlung des österreichischen Stipendiums.

V. Förderungsvoraussetzungen

V.1 Befähigung

Siehe dazu Punkt IV.2 a), das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt

V.2 Zumutbare Eigenleistung

Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Kosten die Förderungshöhe übersteigen. Daher haben die Förderungsnehmerin und der Förderungsnehmer durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen.

VI. Förderbare Kosten

Bei Programmstipendien werden die Aufenthaltskosten vom Gastland mittels Stipendium unterstützt. Das Herkunftsland gewährt einen Reisekostenzuschuss und allenfalls ein Zuschussstipendium. Im Programm mit Japan werden sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten vom Gastland getragen bzw. bezuschusst.

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin und des Förderungsnehmers sind förderbar:

Incoming:

Aufenthaltskosten in Österreich (= Unterkunft, Verpflegung, Kranken-, und Unfallversicherung)

Japan: Reisekosten (= einmalige An- und Rückreise)

Outgoing (mit Ausnahme von Japan):

Reisekosten (= einmalige An- und Rückreise)

Zusätzliche Kosten der Mobilität (Zuschuss)

Die näheren Regelungen, welche Kosten in welchem Stipendienprogramm gefördert werden, sind der Datenbank www.grants.at zu entnehmen.

VII. Verfahren

VII.1 Abwicklungsstelle

OeAD (Österreichische Austauschdienst) – GmbH

Ebendorferstraße 7

1010 Wien

www.oead.at

(gem. BGBl. I Nr. 99/2008)

VII.2 Ansuchen

CEEPUS (Central and East European Program for University Studies)

ausschließlich online unter <http://www.ceepus.info/>

Japan (Monbukagakusho)

Bewerbungsformular Outgoing:

https://www.oead.at/fileadmin/icm/japan/docs/Antragsformular_Monbukagakusho_Incoming.pdf

Bewerbungsformular Incoming:

http://www.at.emb-japan.go.jp/de/30_aboutjapan/040_study/041_japanologie.html

Aktion Österreich – Slowakei

Stipendien für Einzelpersonen: ausschließlich online unter <http://www.scholarships.at>.

Stipendienpakete: <http://www.aktion.saia.sk/de>

Aktion Österreich – Tschechien

Stipendien für Einzelpersonen: ausschließlich online unter <http://www.scholarships.at>

Stipendienpakete: <http://www2.dzs.cz/aktion/ger/aktion.htm>

Aktion Österreich – Ungarn

Stipendien für Einzelpersonen: ausschließlich online unter <http://www.scholarships.at>

Stipendienpakete: <http://www.oma.hu/indexde.htm>

Das Ansuchen (Bewerbung) um Einzelstipendien hat je nach Zielgruppe folgende Punkte zu beinhalten:

- Personengrunddaten
- Derzeitige Universitäts-, Fachhochschul- und Hochschulausbildung
- Bereits erreichte Studienabschlüsse
- Publikationen
- Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte (länger als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige Berufserfahrung und Praktika, Studentenjobs
- Allfällige aktuelle akademische Berufstätigkeit
- Allfällige selbst gehaltene Lehrveranstaltungen
- Berufsziel
- Weitere Ausbildungen
- Sprachkenntnisse
- Bewerben Sie sich gleichzeitig um ein anderes Stipendium?
- Finanzierungsplan (inklusive aller Kosten, wie z.B. Studiengebühren, Reisekosten, Aufenthaltskosten inkl. Unterkunftskosten)
- Geplanter Aufenthalt – Wo möchten Sie studieren bzw. forschen?
- Wie lange wird Ihr Aufenthalt im Gastland voraussichtlich dauern?
- Reisekosten: Angabe über voraussichtliche Kosten
- Geplanter Aufenthalt – Was möchten Sie studieren bzw. forschen?
 - Was konkret möchten Sie im gewünschten Zielland im Rahmen des

- Stipendiaufenthaltes tun?
- Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche Methoden möchten Sie anwenden?
 - Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
 - Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut,...)?
 - Warum haben Sie diese Institution ausgewählt?
- Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen
 - Zusätzliche Angaben
 - Anlagen:
 - Zeugniskopien
 - Betreuungszusage und/oder Korrespondenz mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer (Beim Programm mit Japan ist zum Bewerbungszeitpunkt die Betreuungszusage nicht verpflichtend.)
 - Empfehlungen
 - Kopie der Seite mit Bild und Daten aus dem Reisepass

Das Ansuchen (Bewerbung) um Stipendienpakete hat je nach Zielgruppe folgende Punkte zu beinhalten:

- Bezeichnung der Antragstellerin (Universität/Hochschule/wissenschaftliche Einrichtung)
- Personengrunddaten (der für die Universität/Hochschule/wissenschaftliche Einrichtung handelnden Person)
 - Bereits erreichte Studienabschlüsse
 - Publikationen
 - Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte (länger als 3 Wochen)
 - Allfällige bisherige künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)
 - Allfällige bisherige akademische Berufserfahrung
 - Aktuelle akademische Berufstätigkeit
 - Selbst gehaltene Lehrveranstaltungen

- Sprachkenntnisse
- Bewerben Sie sich gleichzeitig um eine andere Förderung für dieses Vorhaben?
- Finanzierungsplan (inklusive aller Kosten, wie z.B. Studiengebühren, Reisekosten, Aufenthaltskosten inkl. Unterkunftskosten)
- Geplante Aufenthalte – Wo sollen die Stipendiaten und Stipendiatinnen im Rahmen der Stipendienpakete studieren bzw. forschen?
- Wie lange wird der Aufenthalt im Gastland voraussichtlich dauern?
- Geplanter Aufenthalt – Was sollen die Stipendiaten und Stipendiatinnen im Rahmen der Stipendienpakete studieren, forschen bzw. künstlerisch arbeiten?
 - Was konkret sollen Sie im gewünschten Zielland im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
 - Wie sollen Sie das Vorhaben durchführen, welche Methoden möchten Sie anwenden?
 - Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
 - Wo sollen Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut,...)?
 - Warum wurde diese Institution ausgewählt?
- Welche wissenschaftlichen, künstlerischen und persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen müssen die Stipendiaten und Stipendiatinnen im Rahmen der Stipendienpakete vorweisen, inkl. Studienfortschritt.
- Zusätzliche Angaben

VII.3 Prüfung der Voraussetzungen

1. Schritt: Formalprüfung durch die Abwicklungsstelle

2. Schritt: Prüfung der Plausibilität des Antrages insgesamt durch das im jeweiligen Abkommen bzw. Arbeitsprogramm der gemischten Kommission dazu ermächtigte Gremium. Wenn dazu keine Regelung besteht erfolgt die Prüfung der Plausibilität des Antrages insgesamt durch eine vom BMBWF bestellte Expertinnen- und Expertenkommission.

Für in den Schritten 1 und 2 als mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt es keine

Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein verbessertes Ansuchen eingereicht werden.

Nicht entsprechende Ansuchen werden schriftlich abgelehnt.

3. Schritt: Inhaltliche Prüfung und Bewertung durch das im jeweiligen Abkommen bzw. Arbeitsprogramm der gemischten Kommission dazu ermächtigte Gremium. Wenn dazu keine Regelung besteht erfolgt die Prüfung und Bewertung durch eine von der Abwicklungsstelle einberufene Expertinnen- und Expertenkommission.

Diese prüft und bewertet die Anträge für Einzelstipendien nach folgenden Kriterien:

- Warum möchten Sie in diesem Zielland studieren oder wissenschaftlich arbeiten?
- Warum haben Sie sich gerade für diese Institution entschieden?
- Was konkret möchten Sie im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
- Welche Lehrveranstaltungen wollen Sie besuchen?
- Steht der geplante Studienaufenthalt in Zusammenhang mit Ihrem Berufsziel?
- Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche wissenschaftlichen Methoden möchten Sie verwenden?
- Was ist das Studien- bzw. Forschungsziel für Ihren Aufenthalt?
- Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
- Wurden bereits Vorarbeiten zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles geleistet (wenn ja, welche)?
- Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut ...)?
- Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten.
- Bisherige einschlägige und selbständige Lehrerfahrung.

Diese prüft und bewertet die Anträge für Stipendienpakete nach folgenden Kriterien:

- Antragsteller und Antragstellerin (die für die Universität/Hochschule/wissenschaftliche Einrichtung handelnde Person)
 - Bisherige wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre, Forschung oder Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten.

- Bisherige Erfahrung in internationalen Kooperationen.
- Warum soll in diesem Zielland studiert oder wissenschaftlich gearbeitet werden?
- Warum wurde gerade diese Institution im Partnerland ausgewählt?
- Was konkret soll im Rahmen des Stipendienaufenthaltes getan werden?
- Wo soll dieses Vorhaben durchzuführen werden (Bibliothek, Archiv, Institut ...)?
- Welche Arbeitsschritte sind zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
- Wurden bereits Vorarbeiten zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles geleistet (wenn ja, welche)?
- Was ist das Studien- bzw. Forschungsziel?
- Studienbezogener Nutzen für die die Stipendiaten und Stipendiatinnen im Rahmen der Stipendienpakete

VII.4 Entscheidung und Gewährung

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung entscheidet das im jeweiligen Abkommen bzw. Arbeitsprogramm der gemischten Kommission dazu ermächtigte Gremium. Darin ist das BMBWF vertreten. In der gemischten Stipendienauswahlkommission in Japan ist das BMBWF durch die ÖB-Tokio vertreten.

CEEPUS: Internationale Auswahlkommission

Japan (Monbukagakusho): Gemischte Stipendienauswahlkommission

Aktion Österreich – Slowakei: Leitungsgremium

Aktion Österreich – Tschechien: Leitungsgremium

Aktion Österreich – Ungarn: Kuratorium

Auf Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch!**

Eine Ablehnung von Stipendienbewerbungen hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Einzelstipendien:

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die OeAD-GmbH an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu

richten. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen innerhalb einer ihnen bekanntzugebenden Frist die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen schriftlich erklären, andernfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsangebotes durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

Stipendienpakete:

Der Antragsteller und die Antragstellerin (die für die Universität/Hochschule /wissenschaftliche Einrichtung handelnde Person) hat nach Aufforderung der OeAD-GmbH die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten bekannt zu geben. Sofern die formalen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind und diese auch inhaltlich dem Antrag auf Förderung des Stipendienpaketes entsprechen erfolgt keine weitere Prüfung durch die OeAD-GmbH mehr.

Dann hat die OeAD-GmbH an die nominierten Stipendiatinnen und Stipendiaten ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Die nominierten Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen innerhalb einer ihnen bekanntzugebenden Frist die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen schriftlich erklären, andernfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsangebotes durch die nominierten Stipendiatinnen und Stipendiaten kommt der Förderungsvertrag zustande.

Wenn das Partnerland die Förderungszusage zurückzieht (aus welchem Grund auch immer), kann auch Österreich in Abstimmung mit Partnerland die Förderungszusage zurückziehen.

Entsprechend der Abkommen erfolgt die Zuerkennung der Förderung vom Partnerland durch die jeweilige Abwicklungsstelle im Auftrag und aus Mitteln des jeweiligen Partnerlandes.

VII.5 Förderungsangebot/Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,

- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Vorname, Nachname und Geburtsdatum,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung der Stipendien erfolgt monatlich via Scheck oder auf ein Konto im Euroraum. Bei Incomings nach vorheriger persönlicher Vorsprache beim zuständigen Regionalbüro der OeAD-GmbH.
- Hinweis auf Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Weitere Punkte im österreichischen Förderungsvertrag:

- Es wird die Anwesenheit am Studien-, und Forschungsort vorausgesetzt, andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Der Reisekostenzuschuss kann nur durch Vorlage von Originalbelegen in Anspruch genommen werden. Diese werden von der OeAD-GmbH entweder einbehalten oder teilentwertet, kopiert und zurückgegeben. Nach der entsprechenden Abrechnung erfolgt die Auszahlung.
- Studierende und Graduierte müssen überdies zu Semesterende erfolgreiche Prüfungen im Umfang von mindestens 15 ECTS Punkten nachweisen.
- Am Semesterende ist ein von der Betreuerin bzw. vom Betreuer gegengezeichneter schriftlicher Zwischenbericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie weit das im Antrag genannte Vorhaben bereits umgesetzt ist. Davon wird die weitere Auszahlung von Stipendienraten abhängig. Am Stipendienende ist ein von der Betreuerin bzw. vom Betreuer gegengezeichneter schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen, erst danach

wird die letzte Stipendienrate ausgezahlt. Werden die Berichte nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet Probleme betreffend die Zielerreichung der OeAD-GmbH umgehend bekannt zu geben.
- Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den §§ 24 und 27 ARR 2014 zu entsprechen.
- Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat gemäß ARR 2014 die Pflicht, bei der Evaluierung des eigenen Stipendienaufenthaltes sowie der Evaluierung des Gesamtprogrammes durch Zurverfügungstellung aller entsprechenden Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
- Für die Einstellung und Rückforderung des Stipendiums finden die in den ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung.
- Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

Mit dem Förderungsvertrag erhalten die Stipendiatinnen und Stipendiaten von der OeAD-GmbH programmabhängig und soweit verfügbar weitere Informationen zu folgenden

Themen:

- Unfall- und Krankenversicherung
- Wohnmöglichkeiten
- Aufenthaltsrecht
- Zulassungsverfahren
- Betreuungs- und Unterstützungsangebot der OeAD-GmbH

VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Sonderrichtlinie tritt mit 1.5.2018 in Kraft und gilt 6 Jahre lang.

Sachbearbeiter:
AL Dr. Christoph Ramoser
Telefon: 53120-6791
christoph.ramoser@bmbwf.gv.at

Ulrike Csurá
Telefon: 53120-7836
ulrike.csura@bmbwf.gv.at